

Jeff Klemm und Gregor Jaschke, KEDi, 13.03.2024

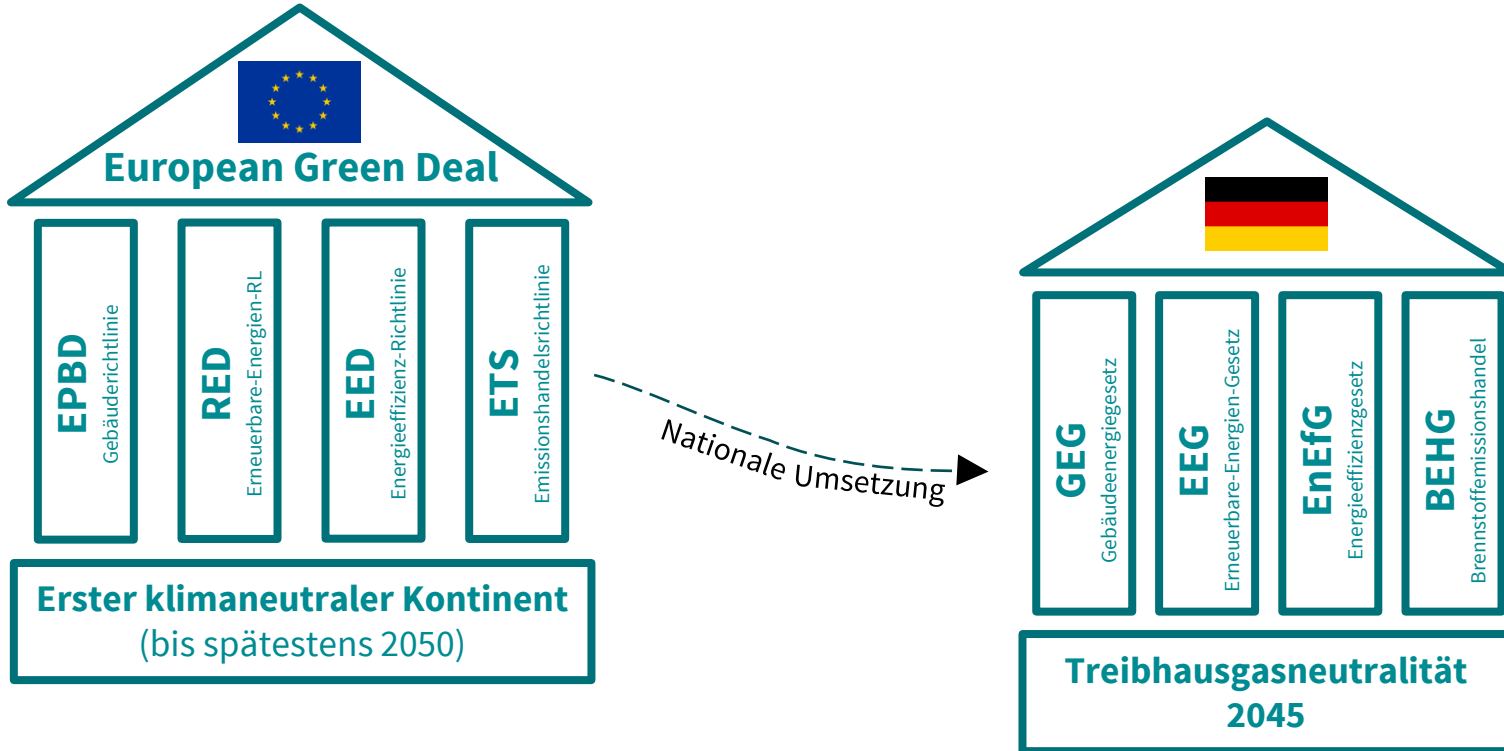
Was passiert auf politischer Ebene?

Gesetzliche Vorgaben und staatliche Förderung

Ein Projekt der

dena
Deutsche Energie-Agentur

Klimaziele und Gebäudesektor



Gesetzliche Vorgaben

- Effizienzsicherung von Heizungsanlagen
- Netzorientierte Steuerung

Gesetzliche Vorgaben

Effizienz­sicherung von Heizungsanlagen (I)

(§ 2 EnSimiMaV und § 60b GEG)

Was ist gefordert?

- **Prüfung** und **Optimierung** von Heizungsanlagen im Bestand

Welche Heizungsanlagen im Bestand?

- **Gasheizungen** (§ 2 EnSimiMaV, gilt bis 30. September 2024)
- **15 Jahre alte Heizungen** in Gebäuden mit mind. sechs Wohneinheiten (§ 60b GEG, gilt ab 1. Oktober 2024)

Gesetzliche Vorgaben

Effizienzicherung von Heizungsanlagen (II)

(§ 3 EnSimiMaV und § 60c GEG)

Was ist gefordert?

- **Hydraulischer Abgleich** des Heizungssystems

Welche Heizungssysteme?

- **Gaszentralheizungssysteme** in WG mit mind. sechs Wohneinheiten und NWG ab 1.000 m² (§ 3 EnSimiMaV, gilt bis 30. September 2024)
- **Neu eingebaute Heizungsanlage** in Gebäuden mit mind. sechs Wohneinheiten (§ 60c GEG, gilt ab 1. Oktober 2024)

Gesetzliche Vorgaben

Effizienzsicherung von Heizungsanlagen (III)

(§ 60a GEG)

Was ist gefordert?

- **Prüfung** und **Optimierung** neu eingebauter Wärmepumpen

Wann muss eine Wärmepumpe geprüft werden?

- **Ab 2024 installierte Wärmepumpen** in Gebäuden mit mind. sechs Wohneinheiten nach einer vollständigen Heizperiode
- **Wiederholung** der Betriebsprüfung spätestens alle fünf Jahre

Gesetzliche Vorgaben

Netzorientierte Steuerung

(§ 14a EnWG)

Welche Anlagen sind von der neuen Regelung nach § 14a EnWG betroffen?

Nicht-öffentliche Ladestationen*



Wärmepumpen



Anlagen zur Raumkühlung



Stromspeicher



Neu installiert** ab
2024

Angeschlossen an die
Niederspannung

Netzanschlussleistung***
> 4,2 kW



Neue Festlegung zu § 14a Energiewirtschaftsgesetz: Netzorientierte Steuerung ermöglicht den weiteren Zubau von Wärmepumpen und Ladestationen

Die neue Regelung gemäß § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermöglicht es den Verteilernetzbetreibern, bei Überlastung die Leistungsabgabe von Wärmepumpen, Klimaanlagen, Stromspeichern und Ladestationen für Elektroautos zu drosseln. Da die Mindestleistung garantiert ist, können die Anlagen jedoch auch während des Stimmens weiterbetrieben werden. Diese Flexibilität ist wichtig, wenn diese Regelung nötig ist, vor von ihr betroffen ist und was genau geregelt wird.

Um die nationalen wie auch die europäischen Klimaziele einzuhalten, müssen in den kommenden Jahren die erneuerbaren Energien – insbesondere Windenergie und Photovoltaik – massiv ausgebaut werden. Die Stromerzeugung wird dabei zunehmend über fluktuierende Quellen von Wind und Sonne ermöglicht, sodass Speicheroptionen und eine Anpassung der Stromnetze erforderlich sind, gleichzeitig soll der erneuerbare Strom in immer mehr Bereichen eingesetzt werden, um den fossilen Energieträger zu verdrängen. Dadurch werden etwa die Mobilität und die Wärmeerzeugung mit dem Stromsystem verknüpft. Batterieelektrische Fahrzeuge ersetzen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, Wärmepumpen ersetzen Gas- und Ölheizungen.

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen bis 2030 15 Millionen Elektroautos auf dem Markt sein, zudem selbst- und netzgekoppelte Wärmepumpen in den Heizungsbereichen verbaut sein¹. Wärmepumpen und auch Ladestationen für Elektroautos werden in der Regel an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Dieses ist aber bisher nicht für die damit anfallende elektrische zusätzliche Lasten ausgelegt, sodass Ausbaubedarf besteht. Ein solcher Ausbau geht jedoch mit langem Planungs- und Baubeginn einher. Die Erreichungsziele für 2030 können nur durch eine schnelle Implementierung von Wärmepumpen und Elektroautos im großen Stil erreicht werden, sodass kein der Netzausbau von Wärmepumpen und privaten Ladestationen für Elektroautos nicht warten, bis das Niederspannungsnetz ausgebaut ist.

Die neue Regelung für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchsvorrichtungen nach § 14a EnWG soll es nun ermöglichen, in der Zwischenzeit auch noch Wärmepumpen und private Ladestationen ohne Verringerung auszuheften und gleichzeitig die Überlastung der Niederspannungsnetze zu vermeiden. Dazu hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegt, dass bei angeschlossenen steuerbaren Verbrauchsvorrichtungen (Wärmepumpen, Ladestationen, Klimaanlage) zur Überlastung sowie Stromspeicher) im Falle einer drohenden Überlastung des Stromnetzes gedrosselt werden können. Dabei wird jedoch ein Mindeststrombezug garantiert, sodass weiterhin mit der Wärmepumpe geheizt bzw. mit der Ladestation die Elektroautos geladen werden kann. Im Gegenzug profitieren die Anlagenbetreiber von vergünstigten Netztarifen.

Soll ich von der neuen Regelung nach § 14a EnWG betroffen?

Die Regelung der BNetzA nach § 14a EnWG gilt applies für vier verschiedene Arten steuerbarer Verbrauchsvorrichtungen (VVB):

- Ladegeräte für Elektroautos, die nicht öffentlich zugänglich sind (gemäß § 1 Nr. 1 S.1)
- Wärmepumpenheizungen inklusive Zusatz- oder Festheizvorrichtungen
- Anlagen zur Raumkühlung
- Stromspeicher

1. Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
2. BNetzA (2022): VVB-Regelungen zur Umsetzung der Beschleunigung des Wärmepumpenaufbaus

Förderung

- Überblick BEG-EM
- Neue Heizungsförderung
- Effizienz-Einzelmaßnahmen

Das ist neu ab 2024 in der BEG-EM

Wo beantragen?

- **Einzelmaßnahmen** verbleiben beim **BAFA**, aber ...
- ... **Heizungstausch** nun bei der **KfW** angesiedelt

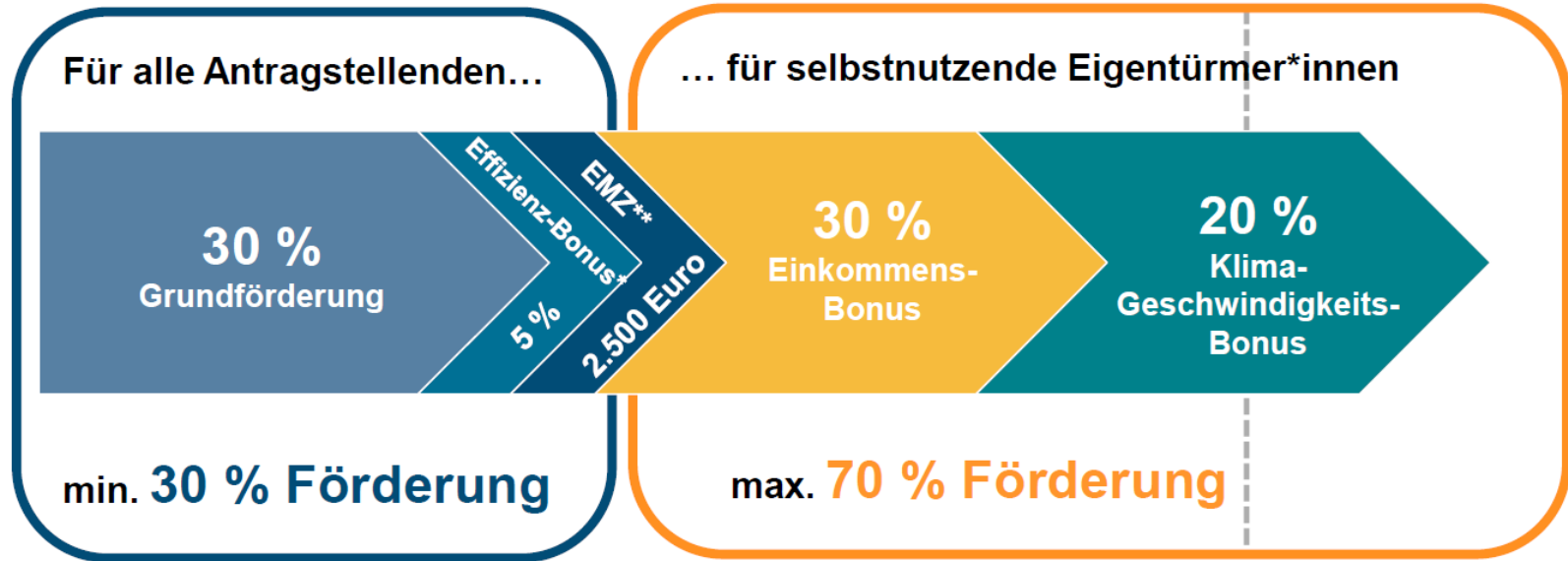
Ab wann kann beantragt werden?

- **Einzelmaßnahmen** ab 1. Januar 2024
- **Heizungstausch** zeitlich gestaffelte Beantragung



- Beauftragung nötig - Umsetzung bereits möglich
- Förderantrag kann nachgereicht werden

Staatliche Förderung Neue Heizungsförderung



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

Staatliche Förderung

Förderung für Effizienz-Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung



** 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines (im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten) individuellen Sanierungsfahrplans*



Kompetenzzentrum
Energieeffizienz
durch Digitalisierung

Vielen Dank!

Ein Projekt der

dena
Deutsche Energie-Agentur